

Anlage 4.

Gesetz, den Staatshaushalt betreffend.

Vom 1. Juli 1904¹.

| Nr. 59. Gesetz,
den Staatshaushalt betreffend;
vom 1. Juli 1904.

S. 286.

WM, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

(1) Die Führung des Staatshaushaltes erfolgt nach Maßgabe des verfassungsmäßig festgestellten Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Staates (Staatshaushalts-Etat) für je eine Finanzperiode (Verfassungsurkunde § 98).

(2) Der Veranschlagung im Staatshaushalts-Etat unterliegen alle Einnahmen und Ausgaben des Staates mit Ausnahme:

- a) der Einnahmen und Ausgaben bei den auf Gesetzen beruhenden oder mit ständischer Zustimmung begründeten staatlichen Beständen (Fonds) zu bestimmten Zwecken;
- b) der aus der Veräußerung von Teilen des Staatsgutes im Sinne der §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde sich ableitenden, in dem sogenannten Domänenfonds ihren rechnungsmäßigen Nachweis findenden Einnahmen und Ausgaben;
- c) der, soweit nicht im Etat selbst gegenteilige Anordnungen getroffen sind, den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zuzuführenden Einnahmen aus der Veräußerung von zum Staatsvermögen, nicht aber zum Staatsgute im Sinne der §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde gehörigen Grundstücken und aus der Ablösung der mit solchen Grundstücken verbundenen Rechte.

¹ Dasselbst, Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Stück 15. S. 286 ff.